

Anl. 1 VGÜ 2014

VGÜ 2014 - Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2014

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.01.2026

Zeitabstände der ärztlichen Untersuchungen

(ausgenommen Verkürzungen nach Anlage 2) Teil I: Eignungs- und Folgeuntersuchungen (§§ 2, 3, 3a, 3b)

	Zeitabstände	
1. Blei, seine Legierungen oder Verbindungen	1 Jahr	
	Glasherstellung	und
	Akkumulatorenfertigung: 3	Monate
	Rostschutzarbeiten 1: 4 Wochen	
2. Quecksilber oder seine anorganischen Verbindungen	1 Jahr;	
	Leuchtstoffröhrenrecycling,	
	Amalgamentsorgung: 3 Monate	
3. Arsen oder seine Verbindungen	1 Jahr	
4. Mangan oder seine Verbindungen	1 Jahr	
5. Cadmium oder seine Verbindungen	1 Jahr	
6. Chrom-VI-Verbindungen	1 Jahr	
7. Cobalt oder seine Verbindungen	1 Jahr	
8. Nickel oder seine Verbindungen	1 Jahr	
9. Aluminium-, aluminiumoxid- oder aluminiumhydroxid-haltige Stäube und Rauche	1 Jahr	
10. Quarz- oder asbesthaltiger Staub oder Hartmetallstaub	2 Jahre	
	für die Röntgenuntersuchung: 4 Jahre	
11. Schweißrauch	2 Jahre	
12. Fluor oder seine anorganischen Verbindungen	1 Jahr	
13. Rohparaffin, Teer, Teeröle, Anthracen, Pech oder Ruß	2 Jahre	
14. Benzol	1 Jahr;	
	Kokereiarbeiten: 3 Monate	
15. Toluol	1 Jahr	

16.	Xylole	1 Jahr
17.	Trichlormethan (Chloroform), Trichlorethen (Trichlorethylen), Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff), Tetrachlorethan, Tetrachlorethen (Perchlorethylen) oder Chlorbenzol	1 Jahr
18.	Kohlenstoffdisulfid (Schwefelkohlenstoff)	1 Jahr
19.	Dimethylformamid	1 Jahr
20.	Ethylenglykoldinitrat (Nitroglykol) oder Glycerintrinitrat (Nitroglyzerin)	1 Jahr
21.	Aromatische Nitro- oder Aminoverbindungen	1 Jahr
22.	Phosphorsäureester	1 Jahr oder am Ende der Saison ³
23.	Rohbaumwoll-, Rohhanf- oder Rohflachsstaub	1 Jahr
24.	Isocyanate	1 Jahr
25.	Gasrettungsdienste, Grubenwehren sowie deren ortskundige Führer/innen, Tragen schwerer Atemschutzgeräte (mehr als 5 kg)	2 Jahre
26.	Den Organismus besonders belastende Hitze	2 Jahre
27.	Herabgesetzte Sauerstoffkonzentration (unter 17 Vol%, nicht unter 15 Vol%)	2 Jahre
28.	Arbeitnehmer/innen unter 21 Jahren unter Tage im Bergbau	1 Jahr

Teil II: Untersuchungen bei Lärmeinwirkung (§ 4)

	Zeitabstände
Lärm	5 Jahre

Teil III: Sonstige besondere Untersuchungen (§ 5)

	Zeitabstände
1.	Krebserzeugende Arbeitsstoffe 5 Jahre
2.	Biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppen 2, 3 und 4 2 Jahre
3.	Vibrationen (Hand-Arm-Vibrationen oder Ganzkörpervibrationen) 4 Jahre
4.	Nachtarbeit 2 Jahre, für Arbeitnehmer/innen nach Vollendung des 50. Lebensjahres oder nach 10 Jahren als Nachtarbeitnehmer/in 1 Jahr
5.	Künstliche optische Strahlung 2 Jahre
6.	Elektromagnetische Felder 5 Jahre
7.	Reproduktionstoxische Arbeitsstoffe 1 Jahr
8.	Natürliche UV-Strahlung 3 Jahre, ab Vollendung des 45. Lebensjahres 1 Jahr

Die in dieser Anlage enthaltenen Zeitabstände der Folgeuntersuchungen und wiederkehrenden Untersuchungen der Hörfähigkeit dürfen um 10 %, höchstens aber um 30 Tage überschritten werden. § 6 Abs. 3 erster Satz bleibt

unberührt.

1 Rostschutzarbeiten einschließlich Trennen und Schneiden von rostschutzbeschichteten Teilen.

2 Ruß mit hohem Anteil an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen, wenn die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ergibt, dass eine Gesundheitsgefährdung bestehen könnte.

3 Bei zeitlich begrenzten Saisonarbeiten, die kürzer als 1 Jahr dauern.

In Kraft seit 01.01.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at